



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 17. Oktober 2016

Ausgabe Oktober 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Stadt Burgdorf

Art. 5

Anpassung der Gebühren
1 Die vorstehenden Gebühren (gemäß Artikel 1 - 3) können jeweils durch die Leitung der Baudirektion der Stadt Burgdorf, nach dem Bekanntwerden des jeweiligen Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuering angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKKF) vom 14. April 2004 zum Geseitz zur Reinhalting der Luft (Lufthygienegezeit) vom 16. November 1989 beschliesst die Stadt Burgdorf:

Art. 1

Periodische Kontrolle
1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 87.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 108.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 190.00	exkl. MwSt

Anpassung der Gebühren
3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat der Stadt Burgdorf und sind dem beco – Berner Wirtschaft – mitzuteilen.

Art. 6

Gebühren-Inkasso
1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch das Feuerungskontrollorgan der Stadt Burgdorf eingezogen.
2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Feuerungskontrollorgan erledigt.

2 Die feuerungsbedingte Anpassung der Ansätze fällt in die Zuständigkeit der Leitung der Baudirektion. Diese treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat der Stadt Burgdorf und sind dem beco – Berner Wirtschaft – mitzuteilen.

Art. 6

Gebühren-Inkasso
1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch das Feuerungskontrollorgan der Stadt Burgdorf eingezogen.
2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Feuerungskontrollorgan erledigt.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergibtet die Stadt Burgdorf dem Feuerungskontrollorgan auf entsprechendes Gesuch hin den Ausfall.

Art. 7

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs
Der Gebührentarif vom 7. August 2006 wird aufgehoben.

Burgdorf, 17. Oktober 2016

DER GEMEINDERAT

Elisabeth Zäch, Stadtpresidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Art. 2

Nachkontrollen
1 Die Kosten für Nachkontrollen, die durch den Feuerungskontrolleur der Stadt Burgdorf durchgeführt werden (müssen), gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Zu den nachstehenden Gebühren sind die Fahrkosten (Fr. 0.70 / Km) hinzuzurechnen.

2 Die Gebühr beträgt:	MwSt
für einstufige Brenner CHF. 87.00 exkl.	MwSt
für mehrstufige Brenner CHF. 108.00 exkl.	MwSt
für Anlagen > 350 KWCHF. 190.00 exkl. MwSt	MwSt

Art. 3

Andere Kontrollen
1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerschaft die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:	MwSt
für einstufige Brenner CHF. 87.00 exkl.	MwSt
für mehrstufige Brenner CHF. 108.00 exkl.	MwSt
für Anlagen > 350 KWCHF. 190.00 exkl. MwSt	MwSt

Art. 4

Verechenbarer Mehraufwand
Wird das Feuerungskontrollorgan der Stadt Burgdorf bei einer Kontrolle ohne entschuldibaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.